



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.532/6-I 2/1997

An das
Präsidium des
Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 85 ...	-GE/19 ...
Datum: 20. NOV. 1997	
Verteilt ... 21.11.97 ...	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Mag. Michaelitsch

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird. Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

17. November 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.532/6-I 2/1997

An das
Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird. Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z. 76.201/153-SL IV/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 21. Oktober 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein begrüßt das Bundesministerium für Justiz das Vorhaben, für den weiteren Aufenthalt der aus Bosnien und Herzegowina vertriebenen Menschen sichere und dauerhafte Rechtsgrundlagen zu schaffen. Diese Lösung erscheint in der Tat aus sozial- und integrationspolitischen Gründen sinnvoll. Unklar bleibt freilich, was mit denjenigen Vertriebenen geschehen soll, denen die Integration in Österreich noch nicht gelungen ist, etwa weil sie gesundheits- oder altersbedingt keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Hier kann es problematisch sein, wenn solchen Menschen das Aufenthaltsrecht in Österreich nicht mehr zustehen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist kurz folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs:

Der Verweis auf den zweiten Abschnitt des Fremdenengesetzes 1997 erscheint unvollständig. Hier empfiehlt es sich, auch das zweite Hauptstück, auf dessen zweiten Abschnitt offenbar verwiesen werden soll, anzuführen (auch das dritte, vierte, sechste, siebente und achte Hauptstück des Fremdenengesetzes 1997 weisen nämlich jeweils einen zweiten Abschnitt auf).

Zu § 2 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs:

Zur Verdeutlichung dieser - sonst schwer verständlichen - Bestimmung sollte nach der Wendung "*Der Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft*" im ersten Satz des § 2 Abs. 1 des Entwurfs das Zitat "(§ 8 Abs. 5 FrG)" eingefügt werden.

Nach dem vorgeschlagenen Text kann nur das weitere Bewohnen der den Vertriebenen am 1. Jänner 1998 zur Verfügung stehenden Unterkunft den für den Erhalt einer weiteren Niederlassungsbewilligung (§ 23 FrG) notwendigen Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft im Sinn des § 8 Abs. 5 FrG ersetzen. Die vorgesehene Regelung kann nun dazu führen, daß die aus Bosnien und Herzegowina Vertriebenen in nicht geringem Ausmaß von ihren bisherigen Unterkunftgebern abhängig sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

17. November 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.: